

<b>Vom Vorstand verabschiedete Revision            zuhanden der Mitgliederversammlung vom 29.            März 2022</b> <b>Blau=neu</b>	<b>Aktuelle Version vom 24. März 2021</b> <b>Rot=gestrichen</b>	<b>Kommentar</b>
Art. 1 Name, Sitz Unter dem Namen „Parc Ela“ besteht am jeweiligen Sitz der Geschäftsstelle ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein Parc Ela ist im Handelsregister eingetragen.	Art. 1 Name, Sitz Unter dem Namen „Parc Ela“ besteht am jeweiligen Sitz der Geschäftsstelle ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein Parc Ela ist im Handelsregister eingetragen.	Keine Änderung
Art. 2 Ziel und Zweck, Zweck des Vereins Parc Ela ist <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Stärkung der Wirtschaft und Erhaltung                bzw. Schaffung neuer Arbeitsplätze,</li> <li>• Förderung eines nachhaltigen touristischen                Angebotes und die Stärkung des Sommer-                und Wintertourismus,</li> <li>• die nachhaltige Nutzung der eigenen Res-                sourcen unter Schonung ökologisch                empfindlicher Lebensräume,</li> <li>• die gemeinsame Vermarktung von                Produkten aus der Region (Landwirtschaft,                Holz, Tourismus, Handwerk u.a.),</li> </ul>	Art. 2 Ziel und Zweck, Zweck des Vereins Parc Ela ist <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Stärkung der Wirtschaft und Erhaltung                bzw. Schaffung neuer Arbeitsplätze,</li> <li>• Förderung eines nachhaltigen touristischen                Angebotes und die Stärkung des Sommer-                und Wintertourismus,</li> <li>• die nachhaltige Nutzung der eigenen Res-                sourcen unter Schonung ökologisch                empfindlicher Lebensräume,</li> <li>• die gemeinsame Vermarktung von                Produkten aus der Region (Landwirtschaft,                Holz, Tourismus, Handwerk u.a.),</li> </ul>	Keine Änderung

<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Förderung der regionalen Kreisläufe und Wertschöpfungsketten,</li> <li>• die Qualitätsförderung von Betrieben und Produkten (Labelvergabe),</li> <li>• die Pflege, Erhaltung und Aufwertung von Natur, Landschaft, Gewässern und Lebensräumen von Tieren und Pflanzen sowie Naturobjekten,</li> <li>• die Pflege und Erhaltung des kulturellen Erbes (Kirchen, Burgen, Schlösser, historische Wege, Sprachen u.a.),</li> <li>• die Stärkung der regionalen Identität und Förderung einer engeren Zusammenarbeit unter den beiden Talschaften Albulatal und Surses,</li> <li>• das Erleben von Natur, Landschaft und Kultur,</li> <li>• die Förderung innovativer Projekte und eines sparsamen Energieeinsatzes,</li> <li>• Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen und Förderung der angewandten Forschung.</li> </ul> <p>Zu diesem Zwecke betreibt der Verein einen Regionalen Naturpark im Sinne des eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG). Die Park-Charta und der Parkvertrag mit den Gemeinden sind verbindliche Grundlagen des Vereins.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Förderung der regionalen Kreisläufe und Wertschöpfungsketten,</li> <li>• die Qualitätsförderung von Betrieben und Produkten (Labelvergabe),</li> <li>• die Pflege, Erhaltung und Aufwertung von Natur, Landschaft, Gewässern und Lebensräumen von Tieren und Pflanzen sowie Naturobjekten,</li> <li>• die Pflege und Erhaltung des kulturellen Erbes (Kirchen, Burgen, Schlösser, historische Wege, Sprachen u.a.),</li> <li>• die Stärkung der regionalen Identität und Förderung einer engeren Zusammenarbeit unter den beiden Talschaften Albulatal und Surses,</li> <li>• das Erleben von Natur, Landschaft und Kultur,</li> <li>• die Förderung innovativer Projekte und eines sparsamen Energieeinsatzes,</li> <li>• Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen und Förderung der angewandten Forschung.</li> </ul> <p>Zu diesem Zwecke betreibt der Verein einen Regionalen Naturpark im Sinne des eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG). Die Park-Charta und der Parkvertrag mit den Gemeinden sind verbindliche Grundlagen des Vereins.</p>	
Art. 3 Mitgliedschaft	Art. 3 Mitgliedschaft	Keine Änderung

<p>Mitglied des Vereins Parc Ela können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts werden.</p>	<p>Mitglied des Vereins Parc Ela können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts werden.</p>	
<p><b>Art. 4 Mitgliederkategorien</b>          Es bestehen zwei Arten von Mitgliedern:          Hoheitsmitglieder: Politische Gemeinden, deren Hoheitsgebiet ganz oder teilweise vom Einzugsgebiet des Naturparks Parc Ela erfasst wird.          Einzelmitglieder: Alle übrigen Mitglieder mit einer Stimme (Einzelpersonen, Familien, Firmen, Vereine, etc.).</p>	<p><b>Art. 4 Mitgliederkategorien</b>          Es bestehen zwei Arten von Mitgliedern:          Hoheitsmitglieder: Politische Gemeinden, deren Hoheitsgebiet ganz oder teilweise vom Einzugsgebiet des Naturparks Parc Ela erfasst wird.          Einzelmitglieder: Alle übrigen Mitglieder mit einer Stimme (Einzelpersonen, Familien, Firmen, Vereine, etc.).</p>	

<p><b>Art. 5 Entstehung der Mitgliedschaft</b>  <b>Mitgliedschaft entsteht durch Bezahlung des Mitgliederbeitrags und gilt für die Zeit, in welcher der Mitgliederbeitrag bezahlt ist.</b></p> <p>Die Mitgliedschaft von Hoheitsmitgliedern entsteht durch Abschluss eines Parkvertrages, der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.</p> <p><b>Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft, Rechtsnachfolge</b>  Die Mitgliedschaft von Einzelmitgliedern erlischt, <b>wenn der Beitrag nicht bezahlt ist oder durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.</b></p> <p>Bei Personen des privaten Rechts erlischt die Mitgliedschaft mit dem Tod bzw. der Löschung im Handelsregister. Nachfolgeorganisationen haben ein neues Beitrittsgesuch zu stellen.  Die Mitgliedschaft von Hoheitsmitgliedern erlischt durch Austritt aus dem Parkperimeter.</p> <p><b>Art. 7. Austritt</b>  Hoheitsmitglieder können mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten aus dem Verein austreten, sind aber weiterhin an den Parkvertrag und an die Beitragspflichten während der Dauer des Parkvertrages gebunden.</p>	<p><b>Art. 5 Entstehung der Mitgliedschaft</b>  <b>Die Mitgliedschaft von Einzelmitgliedern entsteht durch Aufnahme der nachsuchenden Person durch den Vereinsvorstand.</b></p> <p>Die Mitgliedschaft von Hoheitsmitgliedern entsteht durch Abschluss eines Parkvertrages, der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.</p> <p><b>Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft, Rechtsnachfolge</b>  Die Mitgliedschaft von Einzelmitgliedern erlischt <b>durch Austritt oder Ausschluss.</b></p> <p>Bei Personen des privaten Rechts erlischt die Mitgliedschaft mit dem Tod bzw. der Löschung im Handelsregister. Nachfolgeorganisationen haben ein neues Beitrittsgesuch zu stellen.  Die Mitgliedschaft von Hoheitsmitgliedern erlischt durch Austritt aus dem Parkperimeter.</p> <p><b>Art. 7. Austritt</b>  <b>Der Austritt von Einzelmitgliedern kann jeweils auf das Ende eines Vereinsjahres schriftlich an den Vorstand erklärt werden.</b>  <b>Die Austrittserklärung befreit nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung der Mitgliedschaftsbeiträge für das laufende Jahr und allenfalls bereits beschlossener Sonderbeiträge.</b>  Hoheitsmitglieder können mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten aus dem Verein austreten, sind aber weiterhin an den Parkvertrag und an die</p>	<p>Es sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, das Mitgliederwesen in Zukunft zu vereinfachen.</p> <p>Mitgliedschaft soll neu durch Bezahlung des Mitgliederbeitrags entstehen und für die Zeit, in welcher der Mitgliederbeitrag bezahlt ist, gelten. Dadurch entsteht die Möglichkeit, die Mitgliederverwaltung zu digitalisieren bzw. online zu verwalten.</p>
---	--	--

<p>Art. 8 Ausschluss  Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es die Mitgliederpflichten nachhaltig verletzt oder die Vereinsbeschlüsse missachtet oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.  Der Ausschluss ist nicht zu begründen.  Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf der Mehrzahl der Stimmen und ausserdem der Mehrheit der Standesstimmen.</p>	<p>Beitragspflichten während der Dauer des Parkvertrages gebunden.</p> <p>Art. 8 Ausschluss  Ein Mitglied kann <b>auf Antrag des Vorstandes</b> von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es die Mitgliederpflichten nachhaltig verletzt oder die Vereinsbeschlüsse missachtet oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.  Der Ausschluss ist nicht zu begründen.  Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf der Mehrzahl der Stimmen und ausserdem der Mehrheit der Standesstimmen.</p>	
<p>Art. 9 Stimmrecht der Hoheitsmitglieder  Die Hoheitsmitglieder verfügen über insgesamt 200 Standesstimmen. 100 Standesstimmen werden gleichmässig auf die Hoheitsmitglieder verteilt, 100 Stimmen nach Anteil an der Parkbevölkerung.  Die Standesstimmen werden jeweils auf- oder abgerundet auf die nächste ganze Zahl.  Die Parkbevölkerung umfasst die Anzahl von Wohnsitzberechtigten im Parkperimeter.</p>	<p>Art. 9 Stimmrecht der Hoheitsmitglieder  Die Hoheitsmitglieder verfügen über insgesamt 200 Standesstimmen. 100 Standesstimmen werden gleichmässig auf die Hoheitsmitglieder verteilt, 100 Stimmen nach Anteil an der Parkbevölkerung.  Die Standesstimmen werden jeweils auf- oder abgerundet auf die nächste ganze Zahl.  Die Parkbevölkerung umfasst die Anzahl von Wohnsitzberechtigten im Parkperimeter.</p>	<p>Keine Änderung</p>

<p>Das Stimmrecht der Hoheitsmitglieder wird durch eine einzige Person ausgeübt.  Art. 10 Stimmrecht der Einzelmitglieder  Die Einzelmitglieder haben unbesehen ihrer Organisation eine Stimme.  Art. 11 Stellvertretung bei der Stimmabgabe  Die Stellvertretung bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist ausgeschlossen, unter Vorbehalt der Vertretung von juristischen Personen.</p> <p>Art. 12 Vorschlagsrecht  Ein Hoheitsmitglied oder 20 Einzelmitglieder haben das Recht, gemeinsam dem Vorstand die Behandlung eines Geschäftes vorzuschlagen.  Der Vorstand hat innert 2 Monaten hiezu Stellung zu beziehen und, wenn die Angelegenheit in die Entscheidbefugnis der Vereinsversammlung fällt, der nächstmöglichen Vereinsversammlung zu unterbreiten.</p>	<p>Das Stimmrecht der Hoheitsmitglieder wird durch eine einzige Person ausgeübt.  Art. 10 Stimmrecht der Einzelmitglieder  Die Einzelmitglieder haben unbesehen ihrer Organisation eine Stimme.  Art. 11 Stellvertretung bei der Stimmabgabe  Die Stellvertretung bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist ausgeschlossen, unter Vorbehalt der Vertretung von juristischen Personen.</p> <p>Art. 12 Vorschlagsrecht  Ein Hoheitsmitglied oder 20 Einzelmitglieder haben das Recht, gemeinsam dem Vorstand die Behandlung eines Geschäftes vorzuschlagen.  Der Vorstand hat innert 2 Monaten hiezu Stellung zu beziehen und, wenn die Angelegenheit in die Entscheidbefugnis der Vereinsversammlung fällt, der nächstmöglichen Vereinsversammlung zu unterbreiten.</p>	
<p>Art. 13 Mitgliedschaftspflichten  Mit dem Beitritt zum Verein bekennt sich das Mitglied zum Zweck des Vereins und anerkennt die Statuten und die Park-Charta.</p>	<p>Art. 13 Mitgliedschaftspflichten  Mit dem Beitritt zum Verein bekennt sich das Mitglied zum Zweck des Vereins und anerkennt die Statuten und die Park-Charta. <b>Das Mitglied ist gehalten, den Beschlüssen des Vereins nachzuleben und ist bestrebt, die Ziele der Park-Charta in seinem Handeln umzusetzen.</b></p>	<p>Der zweite Satz soll gestrichen werden, da er inhaltlich mit dem ersten bereits abgedeckt ist.</p>
<p>Art. 14 Beitragspflicht  Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegten, 30 Tage nach der Mitgliederversammlung fälligen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.</p>	<p>Art. 14 Beitragspflicht  Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegten, 30 Tage nach der Mitgliederversammlung fälligen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.</p>	<p>Keine Änderung</p>

<p>Der Mitgliederbeitrag wird nach Mitgliederkategorien wie folgt festgelegt:  Hoheitsmitglieder: Die Mitgliederversammlung legt einen Betrag zwischen Fr. 10.-- und maximal Fr. 25.-- fest, der pro Einwohner/Einwohnerin im Parkgebiet zu entrichten ist.  Einzelmitglieder: Die Mitgliederversammlung legt einen Mitgliederbeitrag zwischen Fr. 10.-- und maximal Fr. 500.-- fest.  Für allfällige, von der Mitgliederversammlung beschlossene Sonderbeiträge wird der Schlüssel fallweise festgelegt.  Für alle Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über die Höhe des geschuldeten Mitgliederbeitrages und/oder des Vorstandes besteht nicht.</p>	<p>Der Mitgliederbeitrag wird nach Mitgliederkategorien wie folgt festgelegt:  Hoheitsmitglieder: Die Mitgliederversammlung legt einen Betrag zwischen Fr. 10.-- und maximal Fr. 25.-- fest, der pro Einwohner/Einwohnerin im Parkgebiet zu entrichten ist.  Einzelmitglieder: Die Mitgliederversammlung legt einen Mitgliederbeitrag zwischen Fr. 10.-- und maximal Fr. 500.-- fest.  Für allfällige, von der Mitgliederversammlung beschlossene Sonderbeiträge wird der Schlüssel fallweise festgelegt.  Für alle Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über die Höhe des geschuldeten Mitgliederbeitrages und/oder des Vorstandes besteht nicht.</p>	
<p>Art. 15 Organe  Die Organe des Vereines sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Mitgliederversammlung</li> <li>2. Der Vorstand</li> <li>3. Die Revisionsstelle</li> <li>4. Die Labelkommission</li> </ol>	<p>Art. 15 Organe  Die Organe des Vereines sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Mitgliederversammlung</li> <li>2. Der Vorstand</li> <li>3. Die Revisionsstelle</li> <li>4. Die Labelkommission</li> </ol>	Keine Änderung
<p>Art. 16 Mitgliederversammlung, Befugnisse  Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Ihr kommen folgende Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erlass und Änderung der Statuten</li> <li>2. Erlass und Änderung des Parc Ela-Beizuggebietes</li> <li>3. Beschlussfassung über Gesuch zur Erlangung des Labels „Regionaler</li> </ol>	<p>Art. 16 Mitgliederversammlung, Befugnisse  Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Ihr kommen folgende Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erlass und Änderung der Statuten</li> <li>2. Erlass und Änderung des Finanzreglementes</li> <li>3. Erlass und Änderung des Label-Reglementes</li> <li>4. Erlass und Änderung des Parc Ela-Beizuggebietes</li> </ol>	Die Befugnisse der Mitgliederversammlung werden angepasst und einige Kompetenzen gehen an den Vorstand. Ziel ist eine Vereinfachung und Beschleunigung der Abläufe mit möglichst wenig Formalismus und etwas mehr

<p>Naturpark“ und die darin enthaltene Park-Charta</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. Ausschluss von Einzelmitgliedern</li> <li>5. Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes</li> <li>6. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes</li> <li>7. Entscheid über Verwendung Gewinn / Verlust</li> <li>8. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms mit Budget</li> <li>9. Genehmigung des Finanzgesuchs mit der Vierjahresplanung</li> <li>10. Festlegung des Mitgliederbeitrages</li> <li>11. Festlegung allfälliger Sonderbeiträge</li> <li>12. Aufnahme von überjährigen Darlehen</li> <li>13. Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder</li> <li>14. Wahl der Revisionsstelle</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>5. Beschlussfassung über Gesuch zur Erlangung des Labels „Regionaler Naturpark“ und die darin enthaltene Park-Charta</li> <li>6. Ausschluss von Einzelmitgliedern</li> <li>7. Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes</li> <li>8. <b>Genehmigung des Geschäftsberichtes der Labelkommission</b></li> <li>9. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes</li> <li>10. Entscheid über Verwendung Gewinn / Verlust</li> <li>11. <b>Genehmigung Budget</b></li> <li>12. <b>Genehmigung des Vierjahres-Tätigkeitsprogrammes und des Aktionsprogrammes</b></li> <li>13. Festlegung des Mitgliederbeitrages</li> <li>14. Festlegung allfälliger Sonderbeiträge</li> <li>15. Aufnahme von überjährigen Darlehen</li> <li>16. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder</li> <li>17. <b>Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Labelkommission</b></li> <li>18. Wahl der Revisionsstelle</li> <li>19. <b>Wahl der Mitglieder des Beirates</b></li> </ol>	<p>Handlungsspielraum für Vorstand und Geschäftsleitung.</p> <p><b>2 / 3</b> Die Genehmigung der Reglemente soll in die Kompetenz des Vorstands übergehen: Finanzreglement, Labelreglement</p> <p><b>8 / 17</b> Die Genehmigung des Geschäftsberichts der Labelkommission sowie die Wahl der Mitglieder der Labelkommission sollen in die Kompetenz des Vorstands gehen. Die Mitgliederversammlung wird aber darüber informiert.</p> <p><b>8 / 11</b> Die Mitgliederversammlung nimmt das Tätigkeitsprogramm mit Budget zur Kenntnis und genehmigt Jahresrechnung und Geschäftsbericht.</p> <p><b>9 / 12</b> Die Begriffe werden den tatsächlich verwendeten Begriffen angepasst.</p> <p><b>19</b> Der Beirat soll aufgelöst werden. Siehe auch Art. 29</p>
<p>Art. 17 Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung</p>	<p>Art. 17 Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung</p>	

<p>Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Jahresquartal statt. Der Vereinsvorstand oder 10% der Einzelmitglieder oder mindestens 25% der Ständesstimmen können unter Angabe des Zweckes jederzeit verlangen, dass innert 3 Monaten eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt wird. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktandenliste und der Anträge des Vorstandes zuzustellen.</p> <p>Art. 18 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Der Präsident <b>oder die Präsidentin</b> gibt einleitend bekannt, wie viele Einzelstimmen und Ständesstimmen anwesend sind. Eine Vorlage gilt grundsätzlich als angenommen, wenn sie mehr als die Hälfte der Einzelstimmen und mehr als die Hälfte der Ständesstimmen auf sich vereinigt. Bei Einstand in den Einzelstimmen oder bei den Ständesstimmen gilt die Vorlage als abgelehnt. Über folgende Punkte entscheiden einzig die Hoheitsmitglieder (aufgrund der Pärkegesetzgebung, Päv Art. 25 Abs. 2): Erlass und Änderung des Parc Ela-Beizugsgebietes (Art. 16 Abs. 4); Beschlussfassung über ein Gesuch zur Erlangung des Labels „Regionaler Naturpark“ und die darin enthaltene Park-Charta (Art. 16 Abs. 5). Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, sofern nicht ein Drittel der Einzelstimmen</p>	<p>Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Jahresquartal statt. Der Vereinsvorstand oder 10% der Einzelmitglieder oder mindestens 25% der Ständesstimmen können unter Angabe des Zweckes jederzeit verlangen, dass innert 3 Monaten eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt wird. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktandenliste und der Anträge des Vorstandes zuzustellen.</p> <p>Art. 18 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Der <b>Präsident</b> gibt einleitend bekannt, wie viele Einzelstimmen und Ständesstimmen anwesend sind. Eine Vorlage gilt grundsätzlich als angenommen, wenn sie mehr als die Hälfte der Einzelstimmen und mehr als die Hälfte der Ständesstimmen auf sich vereinigt. Bei Einstand in den Einzelstimmen oder bei den Ständesstimmen gilt die Vorlage als abgelehnt. Über folgende Punkte entscheiden einzig die Hoheitsmitglieder (aufgrund der Pärkegesetzgebung, Päv Art. 25 Abs. 2): Erlass und Änderung des Parc Ela-Beizugsgebietes (Art. 16 Abs. 4); Beschlussfassung über ein Gesuch zur Erlangung des Labels „Regionaler Naturpark“ und die darin enthaltene Park-Charta (Art. 16 Abs. 5). Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, sofern nicht ein Drittel der Einzelstimmen</p>	<p>Nur redaktionelle Änderung</p>
---	--	-----------------------------------

oder der Ständesstimmen die geheime Abstimmung verlangen.	oder der Ständesstimmen die geheime Abstimmung verlangen.	
<p>Art. 19 Traktandierungspflicht An der Mitgliederversammlung kann nur über Traktanden abgestimmt werden, die auf der Einladung aufgeführt waren oder mit diesen in direktem Zusammenhang stehen. Anträge aus der Versammlung sind vom Vorstand zur Behandlung an der nächsten Mitgliederversammlung entgegenzunehmen.</p>	<p>Art. 19 Traktandierungspflicht An der Mitgliederversammlung kann nur über Traktanden abgestimmt werden, die auf der Einladung aufgeführt waren oder mit diesen in direktem Zusammenhang stehen. Anträge aus der Versammlung sind vom Vorstand zur Behandlung an der nächsten Mitgliederversammlung entgegenzunehmen.</p>	Keine Änderung
<p>Art. 20 Wahlen Bei Wahlen gilt das relative Mehr, wobei nur gewählt ist, wer auch die Mehrheit der Ständesstimmen auf sich vereinigt.</p>	<p>Art. 20 Wahlen Bei Wahlen gilt das relative Mehr, wobei nur gewählt ist, wer auch die Mehrheit der Ständesstimmen auf sich vereinigt.</p>	Keine Änderung
<p>Art. 21 Vorstand, Zusammensetzung, Befugnisse Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus dem Präsidium und sechs Mitgliedern, wovon eines das Vizepräsidium innehat. Der Vorstand konstituiert und organisiert sich des weiteren selber. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein oder werden. Stimmrechtsvertreter gelten nicht als Mitglieder.  Dem Vorstand kommen sämtliche Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich oder von Gesetzes wegen einem anderen Organ übertragen sind. Er hat namentlich folgende Aufgaben:</p>	<p>Art. 21 Vorstand, Zusammensetzung, Befugnisse Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern, wovon eines als Vizepräsident amtiert, und ist das ausführende Organ des Vereins. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss aus Vereinsmitgliedern bestehen. Stimmrechtsvertreter gelten nicht als Mitglieder.  Als Aktuar amtiert der jeweilige Geschäftsführer mit beratender Stimme.  Dem Vorstand kommen sämtliche Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich oder von Gesetzes wegen einem anderen Organ übertragen sind. Er hat namentlich folgende Aufgaben:</p>	<p>Der Vorstand konstituiert sich selber.  Alle Vorstandsmitglieder sollen neu Vereinsmitglied sein oder werden.</p>

<p>1. Gesamte Geschäftsführung und allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins.</p> <p>2. Die Geschäftsführung kann delegiert werden.</p> <p>3. Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.</p> <p>4. Einberufung der Mitgliederversammlung.</p> <p>5. Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse.</p> <p>6. Anstellung der Geschäftsleitung</p> <p>7. Entscheidung über die Anhebung von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen.</p> <p>8. Wahl der Mitglieder der Labelkommission</p> <p>9. Genehmigung des Labelreglements</p> <p>10. Einräumung und Entzug des Rechtes, das Parc Ela-Label zu verwenden, auf Antrag der Labelkommission.</p> <p>11. Ausarbeitung und Inkraftsetzung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente, soweit diese nicht durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden</p> <p>12. Der Präsident oder die Präsidentin und die Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Nach 12 Jahren Amtsdauer in derselben Funktion hat ein Vorstandsmitglied auszuscheiden, kann aber nach vier Jahren wiedergewählt werden.</p>	<p>1. Gesamte Geschäftsführung und allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins.</p> <p>2. Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.</p> <p>3. Einberufung der Mitgliederversammlung.</p> <p>4. Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse.</p> <p>5. Anstellung des für den Vereinsbetrieb und den Parc Ela nötigen Personals.</p> <p>6. Entscheidung über die Anhebung von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen.</p> <p>7. Einräumung und Entzug des Rechtes, das Parc Ela-Label zu verwenden, auf Antrag der Labelkommission.</p> <p>8. Ausarbeitung und Inkraftsetzung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente, soweit diese nicht durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.</p> <p>9. Erlass eines Pflichtenheftes für die Geschäftsstelle.</p> <p>Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Nach 12 Jahren Amtsdauer in derselben Funktion hat ein Vorstandsmitglied auszuscheiden, kann aber nach vier Jahren wiedergewählt werden. Der Amtsantritt erfolgt zu Beginn des auf die Wahlversammlung folgenden Vereinsjahres. Der Vorstand konstituiert sich selbst und gibt die Aufgabenverteilung den Mitgliedern innerhalb von</p>	<p>2 Der Vorstand kann die Geschäftsführung delegieren und genehmigt ein Organisationsreglement. Das Finanzreglement soll in das Organisationsreglement integriert werden und - Transparenz herzustellen - öffentlich einsehbar sein.</p> <p>6 / 5 Nur noch die Anstellung der Geschäftsleitung und nicht mehr des gesamten Personals liegt in der Kompetenz des Vorstands.</p> <p>8 / 9 Labelkommission, inkl. Wahl und Reglement sollen in Kompetenz des Vorstands übergehen.</p> <p>9 Ist Teil des Organisationsreglements und bereits in 8 enthalten</p> <p>Der Vorstand konstituiert sich selber (siehe oben).</p>
---	--	---

<p>Der Amtsantritt erfolgt zu Beginn des auf die Wahlversammlung folgenden Vereinsjahres.</p>	<p><b>zwei Monaten nach Amtsantritt in geeigneter Form bekannt.</b></p>	
<p>Art. 23 Vertretung nach aussen Der Vorstand bestimmt die Einzelheiten für die Unterschriften-Regelung.</p>	<p>Art. 23 Vertretung nach aussen <b>Der Präsident oder ein Vorstandsmitglied und der Aktuar oder der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein nach Aussen.</b> Der Vorstand bestimmt die Einzelheiten für die Unterschriften-Regelung.</p>	<p>Der Vorstand bestimmt die Einzelheiten der Unterschriftenregelung im Organisationreglement.</p>
<p>Art. 24 Geschäftsordnung, Beschlussfassung Der Vorstand tagt nach Bedarf auf Einladung des <b>Präsidiums</b> oder wenn zwei seiner Mitglieder die Durchführung einer Sitzung verlangen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. <b>Der Präsident oder die Präsidentin</b> stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.</p>	<p>Art. 24 Geschäftsordnung, Beschlussfassung Der Vorstand tagt nach Bedarf auf Einladung des <b>Präsidenten</b> oder wenn zwei seiner Mitglieder die Durchführung einer Sitzung verlangen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Der <b>Präsident</b> stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.</p>	<p>Nur redaktionelle Anpassungen</p>
<p>Art. 25 Vakanz Tritt der <b>Präsident oder die Präsidentin</b> während der Amtsperiode zurück oder fällt dauernd aus, wird das <b>Präsidium</b> bis zu einer Neuwahl durch das <b>Vizepräsidium</b> ersetzt. Tritt ein Mitglied während der Amtsperiode zurück oder fällt es dauernd aus, wird es an der nächsten Mitgliederversammlung durch Neuwahl bis zum Ende der Amtsperiode ersetzt.</p>	<p>Art. 25 Vakanz Tritt der <b>Vereinspräsident</b> während der Amtsperiode zurück oder fällt er dauernd aus, wird er durch den <b>Vizepräsidenten</b> bis zu einer Neuwahl ersetzt. Tritt ein Mitglied während der Amtsperiode zurück oder fällt es dauernd aus, wird es an der nächsten Mitgliederversammlung durch Neuwahl bis zum Ende der Amtsperiode ersetzt.</p>	<p>Nur redaktionelle Anpassungen</p>

<p>Art. 26 Revisionsstelle, Amtsdauer, Befugnisse und Aufgaben  Die Mitgliederversammlung überträgt die Rechnungsprüfung für jeweils 4 Jahre einer externen <b>sachverständigen Person</b> (z.B. Revisionsgesellschaft, <b>Treuhänder:in</b>) oder wählt eine Revisionsstelle aus <b>zwei</b> Personen, die nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen.  Die Revisionsstelle prüft und verifiziert Inventar, Rechnungen, Buchführungen, Belege und Kassabestand.  Die Revisionsstelle legt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung vor und stellt Antrag über die Entlastung der Organe.</p>	<p>Art. 26 Revisionsstelle, Amtsdauer, Befugnisse und Aufgaben  Die Mitgliederversammlung überträgt die Rechnungsprüfung für jeweils 4 Jahre einem <b>Sachverständigen</b> (z.B. Revisionsgesellschaft, <b>Treuhänder</b>) oder wählt eine Revisionsstelle aus <b>drei</b> Personen, die nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen.  Die Revisionsstelle prüft und verifiziert Inventar, Rechnungen, Buchführungen, Belege und Kassabestand.  Die Revisionsstelle legt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung vor und stellt Antrag über die Entlastung der Organe.</p>	<p>Nur redaktionelle Anpassungen</p>
	<p><b>Art. 27 Labelkommission, Amtsdauer und Zusammensetzung</b>  <b>Die Labelkommission setzt sich aus drei bis sieben Mitgliedern zusammen, die nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen.</b>  <b>Die Kommission soll aus Vertretern der Hoheitsgemeinden und aus Fachleuten bestehen, die von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt werden.</b></p> <p><b>Art. 28 Labelkommission, Aufgaben</b>  <b>Die Labelkommission prüft die Gesuche für die Vergabe des Labels „Parc Ela“ aufgrund des Reglementes für die Labelvergabe und stellt dem Vorstand Antrag.</b></p>	<p>Die Kompetenzen für die Wahl, Organisation und Aufgaben der Labelkommission, inkl. die Genehmigung des Labelreglements, werden an den Vorstand übertragen. Dadurch können die Abläufe zur Labelvergabe vereinfacht und beschleunigt werden. Die Berichterstattung der Labelkommission soll künftig im Geschäftsbericht abgebildet werden.</p>

	<p>Die Kommission arbeitet den Lizenzvertrag aus und schliesst ihn mit den Gesuchstellern im Namen des Vereines ab.</p> <p>Der Kommission obliegt die periodische Kontrolle der Einhaltung der Anforderungskriterien.</p> <p>Die Kommission kann dem Vorstand beantragen, die Lizenz zu entziehen, wenn die Anforderungskriterien nicht mehr erfüllt werden.</p> <p>Die Labelkommission erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.</p>	
	<p><b>Art. 29 Beirat, Amtsdauer, Zusammensetzung, Aufgaben</b></p> <p>Der Beirat besteht aus drei bis sieben Personen, die nicht Mitglieder zu sein brauchen, und welche von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden.</p> <p>Dem Beirat kommt keine Organfunktion zu.</p> <p>Der Beirat berät den Verein, den Vorstand oder die Geschäftsstelle wissenschaftlich, vermittelt in Streitfragen und gibt Empfehlungen ab.</p> <p>Der Beirat soll sich aus Vertretern von Kanton, Gemeinden und Wissenschaft zusammensetzen.</p>	<p>Der Beirat soll abgeschafft werden.</p> <p>Er war wichtig nach der Gründung, als Vorstand noch operativ tätig war. Heute ist der Vorstand ein strategisches Gremium und ein Beirat ist nicht mehr nötig. Berater:innen können situativ beigezogen werden.</p>
	<p><b>Art. 30 Kommissionen</b></p> <p>Der Vorstand kann bei Bedarf für die Abklärung von Sachfragen oder die Entwicklung von Projekten und dergleichen unter dem Präsidium eines Vorstandsmitgliedes zeitweilig Kommissionen einsetzen. Deren Amtsdauer ist auf die Auftragsdauer beschränkt. Ihnen kommt keine Organfunktion zu. Der Aufwand muss budgetiert sein.</p>	<p>Der Vorstand konstituiert sich selber. Die Bildung von Kommissionen soll nach Bedarf, auch kurzfristig, möglich sein.</p>

	<p><b>Art. 31 Finanzkompetenzen</b>  Der Vorstand kann im Rahmen des genehmigten Budgets frei entscheiden, für einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets kann er jährlich bis höchstens Fr. 5'000.-- entscheiden.</p>	<p>Art. 31 streichen.  Die Mitgliederversammlung genehmigt Jahresrechnung und -bericht, Jahresprogramm und Budget nimmt sie neu zur Kenntnis. (siehe Art. 16)</p>
	<p><b>Art. 32 Finanzreglement</b>  Die Entschädigung der Organe, der Kommissionen und des Beirates sowie des Geschäftsstellenpersonals sind in einem besonderen, von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Reglement geregelt.</p>	<p>Das Finanzreglement soll in das Organisationsreglement integriert werden und - Transparenz herzustellen - öffentlich einsehbar sein. Die Genehmigung soll in die Kompetenz des Vorstands übergehen.</p>
<p><b>Art. 33 Vereinsjahr</b>  Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar jeden Jahres und endet mit dem 31. Dezember des nämlichen Jahres, auf welchen Tag die Rechnung abzuschliessen ist.</p> <p><b>Art. 34 Änderung der Statuten</b>  Die Statuten können von der Mitgliederversammlung geändert werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Einzelstimmen und mindestens drei Viertel der anwesenden Ständesstimmen zustimmen. Innert 30 Tagen kann zu einem solchen Entscheid erneut eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangt werden gemäss Art. 17. Die darauf einberufene ausserordentliche Mitgliederversammlung kann den Entscheid mit einfachem Mehr der anwesenden Einzelstimmen und der anwesenden Ständesstimmen fällen.</p>	<p><b>Art. 33 Vereinsjahr</b>  Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar jeden Jahres und endet mit dem 31. Dezember des nämlichen Jahres, auf welchen Tag die Rechnung abzuschliessen ist.</p> <p><b>Art. 34 Änderung der Statuten</b>  Die Statuten können von der Mitgliederversammlung geändert werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Einzelstimmen und mindestens drei Viertel der anwesenden Ständesstimmen zustimmen. Innert 30 Tagen kann zu einem solchen Entscheid erneut eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangt werden gemäss Art. 17. Die darauf einberufene ausserordentliche Mitgliederversammlung kann den Entscheid mit einfachem Mehr der anwesenden Einzelstimmen und der anwesenden Ständesstimmen fällen.</p>	<p>Keine Änderung</p>

<p><b>Art. 35 Vereinsauflösung</b>  Die Mitgliederversammlung kann, sofern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen sowie zwei Drittel der anwesenden Standesstimmen sich dafür aussprechen, die Auflösung des Vereins beschliessen.  Zu diesem Zweck ist eigens eine Mitgliederversammlung einzuberufen.  Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt.  Die Befugnisse der Mitgliederversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.  Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.  Das im Falle der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen ist einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden.  Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die (Einzel-)Mitglieder ist ausgeschlossen.</p> <p><b>Art. 36 Gerichtsstand</b>  Allfällige Anstände zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden nach Anhörung und Vermittlung durch den Beirat durch ordentliche Gerichte am Sitz des Vereins erledigt.</p> <p><b>Art. 37 Handelsregistereintrag</b>  Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.</p>	<p><b>Art. 35 Vereinsauflösung</b>  Die Mitgliederversammlung kann, sofern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen sowie zwei Drittel der anwesenden Standesstimmen sich dafür aussprechen, die Auflösung des Vereins beschliessen.  Zu diesem Zweck ist eigens eine Mitgliederversammlung einzuberufen.  Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt.  Die Befugnisse der Mitgliederversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.  Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.  Das im Falle der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen ist einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden.  Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die (Einzel-)Mitglieder ist ausgeschlossen.</p> <p><b>Art. 36 Gerichtsstand</b>  Allfällige Anstände zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden nach Anhörung und Vermittlung durch den Beirat durch ordentliche Gerichte am Sitz des Vereins erledigt.</p> <p><b>Art. 37 Handelsregistereintrag</b>  Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.</p>	
---	---	--

